

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 18/2010

Sitzung vom 17. März 2010

369. Anfrage (Amtliche Qualitätsbescheinigung für Betriebe, die direkt Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben)

Kantonsrätin Barbara Angelsberger, Urdorf, hat am 18. Januar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Immer noch ist die Transparenz punkto Hygiene in den diversen Betrieben nicht gewährleistet. Das freiwillige Testat des Gastroverbandes setzt sich offensichtlich nicht durch, sei es, weil dies ein zu kompliziertes Verfahren ist, oder weil viele Wirte das Lokal wechseln und so kein Anrecht auf das Testat besitzen. In Zug erhalten die Betriebe dieses Testat automatisch von der kantonalen Lebensmittelkontrolle, nachdem diese kontrolliert worden sind. In Zürich müssen die Wirte die Berichte der Lebensmittelkontrolle der letzten zwei Jahre selbst an den Gastroverband weiterleiten, wobei der administrative Aufwand für das Zertifikat ausserdem sehr hoch ist. Mit der automatischen Abgabe der amtlichen Qualitätsbescheinigung würde im Kanton Zürich einem längst fälligen Anliegen von Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung getragen und Transparenz in Sachen Hygiene geschaffen. Dies hätte den Vorteil, dass alle Betriebe mit dem gleichen Verfahren geprüft würden.

Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, denjenigen Betrieben, die direkt Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, wie z. B. Gaststätten, Bäckereien, Metzgereien oder Detailhandel, eine amtliche Qualitätsbescheinigung abzugeben, wie dies im Kanton Zug erfolgt, und das Lebensmittelgesetz punkto Aufhebung amtlicher Schweigepflicht entsprechend zu ändern?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Angelsberger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Regelung im Kanton Zug

Gemäss der in der Anfrage erwähnten, 2009 in Kraft getretenen Regelung im Kanton Zug erhalten die Lebensmittelbetriebe ergänzend zum Kontrollbericht eine kostenlose Qualitätsbescheinigung der amtlichen Kontrollbehörde zur freien Verwendung. Diese soll in zusammen-

fassender, vergleichbarer und für Konsumentinnen und Konsumenten verständlicher Form die lebensmittelrechtliche Qualitätssituation des Betriebes wiedergeben. Die Qualitätsbescheinigung beruht in der Regel auf den Kontrollergebnissen der letzten drei ordentlichen Kontrollen der Lebensmittelkontrollbehörde, wobei die Kontrollen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen dürfen. Gegen die Bescheinigung kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden (§ 65 Gesundheitsgesetz des Kantons Zug, BGS 821.1; §§ 63 f. Gesundheitsverordnung des Kantons Zug, BGS 821.11).

Bisherige Stellungnahmen des Regierungsrates zur Einführung von Qualitätslabels

Der Regierungsrat hat die Einführung von Qualitätslabels für Restaurants, Lebensmittelläden, Metzgereien und Bäckereien bzw. die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle, insbesondere die Einführung des dänischen Systems (Vergabe von Smileys und Pflichtveröffentlichung durch die Betriebe) und die Frage der Aufhebung der amtlichen Schweigepflicht im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) bereits in seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 315/2008 betreffend Einführung von Qualitätslabels für Restaurants, Lebensmittelläden, Metzgereien und Bäckereien und in seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 147/2009 betreffend Veröffentlichung der Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle abgelehnt und seine Haltung eingehend begründet. Darin wurde auch die Hygienesituation in den Zürcher Verpflegungsbetrieben dargelegt und festgehalten, dass insgesamt von einem guten Hygieneniveau ausgegangen werden kann.

Am 23. September 2009 hat sich der Regierungsrat zudem zum Vorschlag des Eidgenössischen Departements des Innern für eine Teilrevision des LMG geäußert, der unter anderem vorsieht, dass die Kontrollbehörden die Lebensmittelbetriebe entsprechend dem Ergebnis der Kontrollen in Kategorien einteilen und das Ergebnis dieser Beurteilung der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Auch dieser Vorschlag wurde aufgrund derselben Überlegungen in der Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates an den Bund abgelehnt (vgl.: [http://www.rrb.zh.ch/appl/rrbzchch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC125762B004EA50D/\\$file/1544.pdf?OpenElement](http://www.rrb.zh.ch/appl/rrbzchch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC125762B004EA50D/$file/1544.pdf?OpenElement)).

Aktuelle Situation und Würdigung

Angesichts der laufenden Revision des LMG, bei der eine Regelung der Qualitätsbescheinigungen vorgesehen ist, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, neue Gesetzesregelungen auf kantonaler Stufe vorzubereiten, würden diese doch in Kürze durch bundesrechtliche

Bestimmungen übersteuert. Unabhängig davon hält der Regierungsrat aber auch inhaltlich an seiner in den eingangs erwähnten Anfragebeantwortungen geäußerten Meinung fest, wonach die Vergabe von Qualitätsbescheinigungen keine staatliche Aufgabe ist, eine solche Regelung im Widerspruch zum Prinzip der risikobasierten Lebensmittelkontrolle steht und nicht zu mehr Lebensmittelsicherheit beitragen würde. Die bisherigen Konzepte und Massnahmen zur Erhaltung der Lebensmittelsicherheit im Kanton Zürich haben sich bewährt und sollen konsequent weiterverfolgt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi